

Tit. 9 RdSchr. 01h

Gemeinsames Rundschreiben betr. Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner für selbständige Künstler und Publizisten nach § 5 Abs. 1

Nr. 11a SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner für selbständige Künstler und Publizisten nach § 5 Abs. 1 Nr. 11a SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 9 RdSchr. 01h – Meldungen

(1) Selbständige Künstler oder Publizisten, die erstmalig nach dem 30. 6. 2001 einen Rentenantrag stellen, haben zugleich mit dem Rentenantrag eine Meldung nach § 201 Abs. 1 SGB V für die zuständige Krankenkasse einzureichen. Anhand der KVdR-Meldung wird die zuständige Krankenkasse in die Lage versetzt, die Vorversicherungszeit zu prüfen und die versicherungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenantragstellung dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen.

(2) Wird bereits eine Rente bezogen und hat bisher eine freiwillige Mitgliedschaft bestanden, ist der Eintritt der KVdR-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 a SGB V dem Rentenversicherungsträger im maschinellen KVdR-Meldeverfahren anzuzeigen.